

Kann man ein Pferd reparieren?

Wann ist ein Pferd „neu“ und wann ist es „gebraucht“? Die Verbraucherschutzrichtlinien sind nur schwer auf den Tierkauf zu übertragen.

Dass die im Rahmen der Schuldrechtsreform umgesetzte Verbraucherschutzrichtlinie nicht eigens für den Tierkauf geschaffen wurde, merkt man an einigen Stellen des Gesetzes. Ab wann z. B. ist ein Pferd eine „gebrauchte“, wann eine „neue“ Sache? Hierbei wird von den Gerichten auf den Zeitpunkt der Geburt des Tieres abgestellt. Tritt dann eine Zeitspanne hinzu, in denen das Tier typischerweise Einwirkungen von außen und Umwelteinflüssen ausgesetzt ist, so dass nach der Verkehrsanschauung das Tier nicht mehr als „neu“ zu bewerten ist, gilt das Tier als „gebrauchte“ Sache (z.B. OLG Düsseldorf, 2.04.2004).



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

Besonders deutlich wird die Problematik der Übertragbarkeit des neuen Schuldrechts auf den Pferdekauf in der Systematik der Gewährleistungsrechte des Käufers.

Danach muss jeder Käufer, der einen Mangel bei dem von ihm gekauften Pferd feststellt, zuerst vom Verkäufer die so genannte „Nacherfüllung“ verlangen, bevor er den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten oder gar Schadensersatz verlangen kann. Nacherfüllung bedeutet, dass der Käufer wählen kann zwischen einer „Nachbesserung“ oder einer „Nachlieferung“.

Dabei ist unter der Nachbesserung die kostenlose Beseitigung des Mangels zu verstehen. Der Käufer einer mangelhaften Sache hat den Verkäufer unter Fristsetzung zur Beseitigung des Mangels aufzufordern (am besten schriftlich, damit man die Aufforderung später auch beweisen kann). Wenn man einmal davon ausgeht, dass der Mangel bei einem Pferd in Form einer gesundheitlichen Beeinträchtigung besteht,

Frage: Im November 2004 brachte ich mein Fohlen in einen Aufzuchtbetrieb im Sauerland. Dort unterschrieb ich einen Pferdeeinstellungsvertrag in dem u.a. stand, dass sich der Betriebsinhaber bei Krankheiten und besonderen Vorkommnissen sofort melden würde. Am 30. Juli 2006 wollte ich mein Pferd besuchen. Der Betriebsinhaber sagte mir, bevor mich seine kleinen Kinder zur abgelegenen Weide brachten, dass die Stute einen unbedeutenden Ballentritt habe.

Als ich ankam, sah ich eine ältere, ca. 5 cm im Durchmesser große, offene, infizierte, heiße und auf Druck empfindliche Wunde am linken Fesselbein/Ballen, wobei noch frische Narben links und rechts um das Bein liefen. Da die Stute offensichtlich weder vom Tierarzt noch vom Betriebsinhaber behandelt wurde, holte ich die Stute am selben Tage ab und kündigte fristlos.

Die bereits bezahlte Augustmiete wollte ich zurückhaben und Regressansprüche für den Fall der dauernden Unbrauchbarkeit der Stute als Reitpferd habe



sollte man dies also sofort dem Verkäufer gegenüber mitteilen. Beauftragt der Käufer selbst einen Tierarzt, ohne den Verkäufer informiert zu haben, so kann er hinterher unter keinem rechtlichen

Aspekt mehr Schadensersatz für die aufgewandten Tierarztkosten verlangen (BGH, 7.12.2005).

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall hatte die Klägerin bei einem im Februar

ich mir vorbehalten. Der Rechtsanwalt des Betriebsinhabers negiert nun die gravierende Verletzung und bezeichnet die fristlose Kündigung als unwirksam. Wie soll ich nun verfahren?

Der Rechtsanwalt fordert von mir alle Tierarztunterlagen an (obwohl die Behandlung noch gar nicht abgeschlossen ist). Muss ich diese aushändigen? Muss ich nun normal kündigen und noch drei Monatsmieten zahlen? Ich habe das Gefühl, dass das nicht in Ordnung ist, aber da es sich um eine namhafte Kanzlei handelt, bin ich irgendetwas eingeschüchtert.

Name der Redaktion bekannt

Antwort: Nach dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt liegt meines Erachtens durchaus ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung vor. Da der Betreiber des Aufzuchtbetriebes die Obhut über Ihr Pferd hat, begeht er eine Vertragsverletzung, wenn er dieser Pflicht nicht genügend nachkommt. Den Sachverhalt können Sie ja augenscheinlich auch beweisen, indem Sie tierärztliche Bescheinigungen vorlegen können. Sie

müssen diese Unterlagen nicht der Gegenseite vorlegen. Wenn die Tatsache, dass Ihr Pferd an einer schlimmen Infektion gelitten hat, allerdings in einem Rechtsstreit vor Gericht bestritten wird, wäre es doch aus Ihrer Sicht sinnvoll, die tierärztlichen Bescheinigungen zum Beweis vorzulegen.

Nochmals kündigen können Sie sicherheitshalber, müssen Sie aber eigentlich nicht, da auch eine fristlose Kündigung, selbst wenn sie nicht als fristlos akzeptiert wird, in eine ordentliche Kündigung umgedeutet werden muss. Wichtig ist lediglich, dass Sie schriftlich gekündigt haben und der Betriebsinhaber nicht bestreitet, Ihre Kündigung erhalten zu haben.

Wenn der Betriebsinhaber bereits einen Rechtsanwalt mit der Angelegenheit beauftragt hat, wird er möglicherweise versuchen, noch drei Monatsmieten von Ihnen beizutreiben. Dies würde ich an Ihrer Stelle zunächst einmal abwarten und mich dann gegebenenfalls zur Wehr setzen.

Rechtsanwältin Olga A. Voy



Wann ist ein Pferd eine „neue“, wann eine „gebrauchte“ Sache? Und kann man ein Pferd im Sinne der Verbraucherschutzrichtlinie „nachbessern“?

Foto: Dr. J. Wiedemann

erworbenen Pferd im April eine periodische Augenentzündung festgestellt. Anfang September sowie Ende November des gleichen Jahres wurde das Pferd im Auftrag der Klägerin operiert. Sie verlangte nachträglich den Ersatz der Behandlungs- und Operationskosten vom Verkäufer des Pferdes. Der Fall ging über drei Instanzen, bis der BGH das erstinstanzliche Urteil wiederherstellte: Die Klage wurde abgewiesen, da die Klägerin es versäumt hatte, dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Ein besonderer Ausnahmefall, der die Fristsetzung entbehrlich gemacht hätte, war nicht gegeben.

Ein Ausnahmefall kann etwa unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten bestehen, z.B. wenn sofortige Hilfe und Behandlung für ein Tier notwendig ist, die vom Verkäufer nicht rechtzeitig veranlasst werden könnte (BGH, 22.06.2005).

Die dem Verkäufer gesetzte Frist muss der Möglichkeit,

den Mangel zu beseitigen, angemessen sein.

Erst wenn die Nachbesserung zweimal erfolglos verläuft, gilt sie als fehlgeschlagen und der Käufer kann vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Der Verkäufer muss alle Aufwendungen, die zur Beseitigung des Mangels erforderlich sind, insbesondere Transport- und Tierarztkosten, übernehmen.

Entbehrlich ist die Aufforderung zur Nachbesserung unter Fristsetzung allerdings dann, wenn der Verkäufer diese ohnehin von vorneherein verweigert oder wenn eine solche dem Käufer unzumutbar ist. Der Verkäufer wiederum kann die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

Ist die Nachbesserung des Pferdes wegen der Art des Mangels von vorneherein unmöglich, dann muss der Käufer theoretisch auf die andere Art der Nacherfüllung, nämlich die „Nachlieferung“ zurückgreifen. Nachlieferung ist die Lieferung einer mangelfreien Sache, die dem Wert und der Qualität der gekauften Sache entspricht.

In der Praxis würde dies bedeuten, der Verkäufer müsste dem Käufer ein anderes Pferd als das Gekaufte liefern, das mangelfrei ist. Dies scheitert in den meisten Fällen aber bereits daran, dass eben kein Pferd wie das andere ist und in den wenigsten Fällen der Käufer eines Sportpferdes sich für sein Geld ein beliebiges anderes Pferd geben lässt. Die Nachlieferung ist eigentlich nur dann zumutbar und möglich, wenn das Pferd ausschließlich als wirtschaftliches Nutztier (beispielsweise einzig zum Zwecke des Weiterverkaufs) erworben wurde und kein individuelles Affektionsinteresse des Käufers besteht.

Sind beide Formen der Nacherfüllung unmöglich, kann der Käufer unmittelbar vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

Rechtsanwältin Olga A. Voy

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de